



Stiftung Deutsche Bestattungskultur
Treuhänderische Stiftung im Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V.,
Düsseldorf

Satzung

§ 1 - Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Stiftung Deutsche Bestattungskultur Treuhänderische Stiftung im Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e. V., Düsseldorf und wird von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist jeweils auf dem Gebiet der deutschen Friedhofskultur und des deutschen Bestattungswesens
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) die Förderung der Kunst und Kultur,
 - c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe,
 - e) die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens sowie
 - f) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben (einschließlich der Vergabe von Forschungsaufträgen) auf dem Gebiet der Friedhofskultur und des Bestattungswesens,
 - b) die Förderung religiöser, nichtkonfessioneller und interkultureller Traditionen und Rituale bei Bestattungen,
 - c) die Förderung und Unterstützung der Bildung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der deutschen Friedhofskultur und des Bestattungswesens einschließlich von Projekten im Bereich Digitalisierung, die die Bildung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der deutschen Friedhofs- und Bestattungskultur fördern und unterstützen,

- d) die selbstlose Unterstützung von Hinterbliebenen bei Ihrer Trauer und zur Trauerbewältigung als Teil der Friedhofskultur und des Bestattungswesens,
- e) die Förderung der Beziehung von Kirchen bzw. anderen Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und Hinterbliebenen in der Trauersituation,
- f) die Gewährung von Stipendien zur Förderung der deutschen Friedhofs- und Bestattungskultur.

4. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt:

- a) die Unterstützung von Personen, die aufgrund eines Sterbefalls in ihrem sozialen Umfeld in einen seelischen Zustand geraten sind, in dem sie auf fremde Hilfe angewiesen sind,
- b) die Beratung über die Möglichkeit würdevoller Bestattungszereemonien,
- c) die Durchführung von Vorträgen (z. Bsp. in Seniorenheimen und anderen Einrichtungen der Seniorenhilfe etc.),
- d) die Veröffentlichung von Artikeln und Leserbriefen in Zeitungen und Zeitschriften sowie digitalen Medien (einschließlich sog. Social Media),
- e) die Beteiligung an sowie Förderung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der deutschen Friedhofskultur und des Bestattungswesens (auch zur Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens),
- f) die allgemein zugängliche Bereitstellung von Literatur und moderner digitaler Medien,
- g) die Verbesserung der Kontakte mit Friedhofsverwaltungen und Sozialhilfeeinrichtungen,
- h) die Einflussnahme auf die deutsche Friedhofs- und Bestattungskultur (z. B. bei Friedhofsgestaltungen, Ablauf von Bestattungen etc.)
- i) die Unterstützung von Maßnahmen der Pflege von Baudenkmalern der deutschen Friedhofs- und Bestattungskultur (einschließlich der Grabmäler auf Friedhöfen oder anderen Stätten des Todesgedenkens).

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.

5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von DM 110.000,00 (in Worten: Einhundertzehntausend Deutsche Mark) ausgestattet,

2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gem. § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 - Kuratoren-Beirat

1. Die Stiftung kann einen Kuratoren-Beirat benennen. Der Kuratoren-Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind die 3 Mitglieder des Beirates der Stifterin sowie die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e. V.
2. Die geborenen Mitglieder können bis zu 9 geeignete Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer von drei Jahren in den Kuratoren-Beirat berufen. Beim Ausscheiden können Nachfolger von den geborenen Mitgliedern benannt werden.
3. Die Mitglieder des Kuratoren-Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.
4. Die Mitglieder des Kuratoren-Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 6 - Aufgaben, Beschlussfassung

1. Der Kuratoren-Beirat berät bei der Verwendung der Stiftungsmittel. Er soll einmal jährlich tagen.
2. Der Kuratoren-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 7 - Treuhandverwaltung

1. Der geschäftsführende Vorstand des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e. V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Es vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Es erfüllt diese Verwaltungsaufgabe ehrenamtlich, die Kosten und Auslagen der Verwaltung werden nicht erstattet.

2. Das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V. erstellt auf den 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage und die Mittelverwendung erläutert. Der Bericht ist jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der Stifterin vorzulegen.

§ 8 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

1. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V. und dem Kuratoren-Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können diese gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoren-Beirates. Bei Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Friedhofskultur zu liegen.

2. Der Kuratoren-Beirat und das Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V. können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Dazu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

§ 9 - Vermögensfall

Bei Auflösung der Stiftung oder im Falle des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gemeinnützige Theo Remmert Akademie e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

Stand: Beschluss durch Delegiertenversammlung des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur e. V. am 18.10.2019 in Leipzig.